

SATZUNG

des T C L Tennisclub „Lindenau“ e.V. Großauheim

§ 1

Gründung, Sitz, Name:

Der Club wurde am 14. April 1966 in Großauheim gegründet.

Er führt den Namen

TCL Tennisclub „Lindenau“ e.V. Großauheim

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau am 28. Juni 1966 eingetragen.

Der Sitz des Clubs ist Hanau / Großauheim

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Organe

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Anlagenwart und dem Veranstaltungswart.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam oder einzeln in Verbindung mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen, besonders dann, wenn während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Fall kann für den Rest der Wahlzeit ein Vertreter durch den Restvorstand berufen werden.

§ 6

Geschäftsordnung

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Führung der Geschäfte unter der Leitung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird gegebenenfalls durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorsitzende legt dem Vorstand zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget zur Genehmigung vor, in dem die erwarteten Einnahmen des Clubs und die geplanten Ausgaben für die einzelnen Ressorts möglichst detailliert auszuweisen sind. Budgetänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Vorstandsgenehmigung und sind zu protokollieren.
7. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Clubkasse und die Wahrung des Clubvermögens. Er hat den Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen über die Entwicklung der Kassengeschäfte zu unterrichten. Der Schatzmeister führt und aktualisiert die Mitgliederliste.
8. Zur Abwicklung der Geschäfte gibt sich der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Zur Beantragung der Mitgliedschaft in den Club ist ein formales Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Mit der Einreichung des Gesuches wird die Satzung anerkannt.
3. Bei Schülern und in Ausbildung befindlichen Jugendlichen ist die unterschriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt der Zeitpunkt der Aufnahmebestätigung. Der Beschluss des Vorstandes wird schriftlich zugestellt.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre zu verhängen.
6. Bei Eintritt in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Sie ist Voraussetzung zur Erwerbung der Mitgliedsrechte.
7. Ehre und Ansehen des Clubs zu wahren muss eine unbedingte Verpflichtung aller Mitglieder sein. Die freiwillige Anerkennung der Gesetze des Sports verlangt von allen Mitgliedern, dass sie den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen Folge leisten.
8. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit ernannt. Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club befreit.

§ 8

Ausscheiden aus dem Club

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Annullierung der Mitgliedschaft in dem Mitgliederverzeichnis.
2. Der Austritt kann nur in Textform an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden; wird diese Frist nicht eingehalten, dann ist die Austrittserklärung nicht rechtswirksam. Der Vorstand wird somit keine Austrittsbestätigung erteilen. Das Mitglied hat alsdann seine Beitragsverpflichtung bis zur Beendigung des folgenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Club, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im

besonderen Maße die Belange des Sports schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

4. Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft zu annullieren, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit Beiträgen für drei oder mehr Monate oder mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der im neuen Geschäftsjahr zu erhebenden Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntzugeben, wobei grundsätzlich von einer sparsamen Geschäftsführung und den Verbindlichkeiten des Clubs unter Berücksichtigung seines Zweckes und seiner Aufgaben auszugehen ist.
2. Umlagen und Sonderbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand in Beitragsangelegenheiten Erleichterung gewähren.
4. Bei Austritt, Ausschluss oder Annullierung nach dem 1. April des laufenden Jahres haftet das betreffende Mitglied dem Club mit seinen Beiträgen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Aktive Mitglieder haben außer dem Mitgliedsbeitrag den von dem Vorstand jeweils für eine Saison festgesetzten Spielbeitrag zu entrichten. Wenn sie in der laufenden Saison nicht am Spielbetrieb teilnehmen, müssen sie dies dem Vorstand bis zum 1. Mai des laufenden Jahres schriftlich mitteilen, andernfalls der volle Spielbeitrag für die Saison zu zahlen ist. Die Zahlung des Spielbeitrages ist die Voraussetzung für die Benutzung der Tennisplätze.
6. Für Gastspieler, die unsere Tennisplätze (Sandplätze) benutzen wollen, ist eine vom Vorstand festgelegte Gastspielgebühr vor Benutzung der Plätze zu entrichten. Im Übrigen gilt die Gastspielordnung im Aushang.
7. Die Gebühren für die Benutzung der Tennisplätze in der clubeigenen Tennishalle werden vom Vorstand festgelegt. Voraussetzung für die Benutzung der Hallenplätze ist die vorherige Entrichtung der Gebühr und die Anerkennung der Hallenbenutzungsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der die Tagesordnung festsetzt und diese 8 Tage vorher schriftlich mit der Einladung bekannt gibt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Beschlussfassung über Clubangelegenheiten, insbesondere über Satzungsänderungen und über vorliegende Anträge. Alle Anträge müssen spätestens 3 (drei) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung der Vorstand, zwei Kassenprüfer und gegebenenfalls Ausschüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer und schriftlicher Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich begründet beim Vorstand oder wenn sonst das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert.
4. Stimmrecht haben alle Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ansonsten entscheidet in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bei Abstimmung und Wahlen die einfache Stimmenmehrheit unbeschadet der Regelung in § 12 dieser Satzung.

§ 11

Spielordnung

Die Spielordnung wird vom Vorstand erlassen und tritt mit Aushang in Kraft.

§ 11a

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und dem Hessischen Tennisverband ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

§12

Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag allen Mitgliedern mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.